

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Ziller (GRÜNE)

vom 11. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Januar 2023)

zum Thema:

Open Data – kommt eine Musterklausel auch in Berlin?

und **Antwort** vom 26. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2023)

Herrn Abgeordneten Stefan Ziller (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14524
vom 11. Januar 2023
über Open Data – kommt eine Musterklausel auch für Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im Dezember 2022 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen den „Praxisleitfaden „Datensouveränität im Kontext von Open Data“ veröffentlicht. Wie bewertet der Senat diese Bemühungen zur Förderung von Open Data?

Zu 1.:

Der Senat bewertet diese Bemühungen zur Förderung von Open Data positiv. Datensouveränität ist eine wichtige Voraussetzung für Open Data. Die Hoheit über die erhobenen Daten und die Klärung ihrer Weiterverwendung müssen bei der Verwaltung selbst liegen. Denn nur so können die Daten umfangreich durch Dritte weiterverwendet werden.

2. Gibt es in Berlin Pläne einen solchen Leitfaden inklusive Musterklauseln und Checkliste auch für Berlin zu veröffentlichen?

Zu 2.:

Ja, es gibt bereits Musterklauseln und Checklisten für die Berliner Verwaltung, die zeitnah auf der Webseite der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport unter <https://www.berlin.de/moderne-verwaltung/e-government/open-data/informationsangebote/> veröffentlicht werden sollen.

3. Wenn nein, bitte begründen welche geeignete Alternative in Berlin realisiert wird / werden soll.

Zu 3.:

Die Frage 2 wurde mit Ja beantwortet, so dass diese Antwort entfällt.

4. Wie bewertet der Senat insbesondere die Musterklauseln, um Verwaltung die rechtlichen Grundlagen für Open Data zu erleichtern?

Zu 4.:

Der Senat bewertet die Musterklauseln für die Verwaltung, um die Umsetzung der rechtlichen Grundlagen zu erleichtern, positiv. Verwaltungen sind von Anfang an auf der sicheren Seite, wenn sie die Kenntnisse zu Datensouveränität und Datenhoheit bereits in den Vergabeverfahren und bei der Beschaffung von Dienstleistungen berücksichtigen! Denn wenn Dienstleister:innen involviert sind, sollte bereits bei der Erhebung und in der Beschaffung der Daten entschieden werden, wem welche Rechte an den Daten für die Veröffentlichung als Open Data zustehen sollen und das jeweilige Ergebnis mit dem beauftragten Dienstleister in den Musterklauseln vereinbart werden.

Mit den Musterklauseln wird die Basis für die künftige Weiterverwendung von Daten der Verwaltung und die Veröffentlichung dieser Daten als Open Data gelegt.

5. Wie wird aktuell in Berlin sichergestellt, dass Verträge der öffentlichen Hand so gestaltet werden, dass Daten (die in der Open Data Rechtsverordnung benannt sind) auch auf dem Open Data Portal Berlin veröffentlicht werden können?

Zu 5.:

In Berlin wird durch die Open-Data-Muster-Klauseln sichergestellt, dass Verträge der öffentlichen Hand so gestaltet werden, dass Daten, die in der Open-Data-Verordnung benannt sind, auch auf dem Open Data Portal Berlin veröffentlicht werden.

Folgende Open-Data-Muster-Klausel wurde zur Konkretisierung der Open-Data-Verordnung des Landes Berlin formuliert und soll in Verträgen aufgenommen werden, bei denen Systeme, Plattformen, Visualisierungen oder Fachverfahren durch den/die Vertragspartner:in betreut oder erstellt werden, und eine API bzw. Programmierschnittstelle von Anfang an auch für eine „Open by default“-Veröffentlichung auf dem Open Data Portal mitbedacht werden muss.

„Der/Die Auftragnehmer:in wird im Rahmen des Beschaffungsvertrages von Informations- und Kommunikationstechnik (Hardware/Software) verpflichtet, die Veröffentlichung von Informationen auf dem Open Data Portal <https://daten.berlin.de> zu ermöglichen. Dies betrifft sowohl Daten als auch Metadaten.

Daten, die gemäß §3 Absatz 2 der Open-Data-Verordnung des Landes Berlin veröffentlicht werden sollen, müssen in maschinenlesbaren Formaten über einen öffentlich

verfügbaren Download-Endpunkt oder eine Programmierschnittstelle (API) veröffentlicht werden.

Metadaten müssen gemäß dem Metadatenschema des Landes Berlin über die Programmierschnittstelle des Open Data Portals veröffentlicht werden.“

Folgende Open-Data-Muster-Klausel wurde zur Konkretisierung der Open-Data-Verordnung des Landes Berlin formuliert und soll in Verträgen aufgenommen werden, bei denen Dienstleister:innen vom Land Berlin mit der Erhebung, Speicherung oder Verarbeitung von Daten beauftragt werden.

“Der/Die Auftragnehmer:in wird verpflichtet, im Rahmen dieses Auftrages durch ihn/sie erhobenen und erstellten Informationen unverzüglich in einem offenen, maschinenlesbaren Format im Sinne des § 3 Absatz 2 der Open-Data-Verordnung des Landes Berlin dem/der Auftraggeber:in bereitzustellen, sofern nicht personenbezogene Daten betroffen sind. Weiterhin vereinbaren die Vertragsparteien, dass diese Informationen von dem/der Auftraggeber:in unter einer offenen Lizenz gemäß § 9 Absatz 1 und 2 der Open-Data-Verordnung des Landes Berlin auf dem Open Data Portal <https://daten.berlin.de> zur uneingeschränkten privaten wie kommerziellen Nutzung durch Dritte bereitgestellt werden können, soweit nicht eine der in § der Open Data Verordnung des Landes Berlin genannten Ausnahmen vorliegt.“

Berlin, den 26. Januar 2023

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport